

KrWG
 Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen
 (Kreislaufwirtschaftsgesetz)

<u>Bearbeitete §§ und Themen im 1,5-Grad-Gesetzespaket:</u>	§ 3	<i>Design For Recycling</i>	S. 448
	§ 3	<i>Mindesteinsatzquote für Rezyklate</i>	S. 470
	§ 3	<i>Abfalleigenschaft für gebrauchte Bauteile aufheben</i>	S. 1012
	§ 3	<i>Lebensmittelverschwendung reduzieren</i>	S. 1331
	§ 5	<i>Abfalleigenschaft für gebrauchte Bauteile aufheben</i>	S. 1012
	§ 7	<i>Lebensmittelverschwendung reduzieren</i>	S. 1331
	§ 7	<i>Design For Recycling</i>	S. 448
	§ 8	<i>Design For Recycling</i>	S. 449
	§ 13a	<i>Lebensmittelverschwendung reduzieren</i>	S. 1331
	§ 14	<i>Design For Recycling</i>	S. 449
	§ 23	<i>Design For Recycling</i>	S. 450
	§ 45	<i>Vorrang für RC-Baustoffe bei der öffentlichen Auftragsvergabe</i>	S. 1023
	Anhang 1	<i>Design For Recycling</i>	S. 1336
	Anhang 2	<i>Design For Recycling</i>	S. 1341

geltende Fassung (Vollzitat) "Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist"	1,5-Grad-Gesetzespaket 28.02.2022	Neuer Entwurf vom Bund Datum
https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/index.html	https://www.germanzero.de/downloads#gesetzespaket	

<p style="text-align: center;">§ 3 Begriffsbestimmungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Begriffsbestimmungen</p>	
<p>[...]</p> <p>(3) Der Wille zur Entledigung im Sinne des Absatzes 1 ist hinsichtlich solcher Stoffe oder Gegenstände anzunehmen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die bei der Energieumwandlung, Herstellung, Behandlung oder Nutzung von Stoffen oder Erzeugnissen oder bei Dienstleistungen anfallen, ohne dass der Zweck der jeweiligen Handlung hierauf gerichtet ist, oder 2. deren ursprüngliche Zweckbestimmung entfällt oder aufgegeben wird, ohne dass ein neuer Verwendungszweck unmittelbar an deren Stelle tritt. <p>Für die Beurteilung der Zweckbestimmung ist die Auffassung des Erzeugers oder Besitzers unter Berücksichtigung der Verkehrsanschauung zugrunde zu legen.</p> <p>[...]</p> <p>(7a) Lebensmittelabfälle im Sinne dieses Gesetzes sind alle Lebensmittel gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2017/228 (ABl. L 35 vom 10.2.2017, S. 10) geändert worden ist, die zu Abfall geworden sind.</p> <p>(7b) Rezyklate im Sinne dieses Gesetzes sind sekundäre Rohstoffe, die durch die Verwertung von Abfällen gewonnen worden sind oder bei der Beseitigung von Abfällen anfallen und für die Herstellung von Erzeugnissen geeignet sind.</p>	<p>[...]</p> <p>(3) Der Wille zur Entledigung im Sinne des Absatzes 1 ist hinsichtlich solcher Stoffe oder Gegenstände anzunehmen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die bei der Energieumwandlung, Herstellung, Behandlung oder Nutzung von Stoffen oder Erzeugnissen oder bei Dienstleistungen anfallen, ohne dass der Zweck der jeweiligen Handlung hierauf gerichtet ist, oder 2. deren ursprüngliche Zweckbestimmung entfällt oder aufgegeben wird, ohne dass ein neuer Verwendungszweck unmittelbar an deren Stelle tritt. <p>Für die Beurteilung der Zweckbestimmung ist die Auffassung des Erzeugers oder Besitzers unter Berücksichtigung der Verkehrsanschauung zugrunde zu legen. Die Unmittelbarkeit eines neuen Verwendungszwecks im Sinne des Satzes 1 Nummer 2 wird vermutet für Erzeugnisse, die im Zusammenhang mit Baumaßnahmen anfallen und planmäßig ihrem ursprünglichen Zweck entsprechend in anderen Bauprojekten wiederverwendet werden sollen. Der Vermutungsregel nach Satz 3 steht nicht entgegen, dass vor der Wiederverwendung eine Vorbereitung zur Wiederverwendung in geringem Umfang, insbesondere in Form von Reinigung, erfolgt.</p> <p>[...]</p> <p>(6b) Baumaßnahmen im Sinne dieses Gesetzes sind insbesondere Rückbau, Abriss, Umbau, Ausbau, Neubau und Erhaltung.</p> <p>(7a) Lebensmittelabfälle im Sinne dieses Gesetzes sind alle Lebensmittel gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2017/228 (ABl. L 35 vom 10.2.2017, S. 10) geändert worden ist, die zu Abfall geworden sind. Lebensmittel werden nicht zu Abfall, wenn sie von einem Lebensmittelhändler an eine Lebensmittelhilfsorganisation gespendet werden.</p> <p>(7b) Rezyklate im Sinne dieses Gesetzes sind sekundäre Rohstoffe, die durch die Verwertung von Abfällen gewonnen worden sind oder bei der Beseitigung von Abfällen anfallen und Neuware in werkstofftypischen Anwendungen ersetzen können für die Herstellung von Erzeugnissen geeignet sind.</p> <p>(7c) Lebensmittelhilfsorganisationen sind nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete Lebensmittelunternehmen im Sinne von Artikels 3 Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002, die überschüssige Lebensmittel im Sinne des Artikels 3 Nummer 8 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 in den Verkehr bringen (Mittlerorganisationen und Empfängerorganisationen).</p>	

<p>[...]</p> <p>(23) Verwertung im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Verfahren, als dessen Hauptergebnis die Abfälle innerhalb der Anlage oder in der weiteren Wirtschaft einem sinnvollen Zweck zugeführt werden, indem sie entweder andere Materialien ersetzen, die sonst zur Erfüllung einer bestimmten Funktion verwendet worden wären, oder indem die Abfälle so vorbereitet werden, dass sie diese Funktion erfüllen. Anlage 2 enthält eine nicht abschließende Liste von Verwertungsverfahren.</p> <p>(23a) Stoffliche Verwertung im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Verwertungsverfahren mit Ausnahme der energetischen Verwertung und der Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung bestimmt sind. Zur stofflichen Verwertung zählen insbesondere die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling und die Verfüllung.</p> <p>(24) Vorbereitung zur Wiederverwendung im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Verwertungsverfahren der Prüfung, Reinigung oder Reparatur, bei dem Erzeugnisse oder Bestandteile von Erzeugnissen, die zu Abfällen geworden sind, so vorbereitet werden, dass sie ohne weitere Vorbehandlung wieder für denselben Zweck verwendet werden können, für den sie ursprünglich bestimmt waren.</p> <p>(25) Recycling im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Verwertungsverfahren, durch das Abfälle zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden; es schließt die Aufbereitung organischer Materialien ein, nicht aber die energetische Verwertung und die Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder zur Verfüllung bestimmt sind.</p> <p>[...]</p>	<p>(7d) Lebensmittelhändler sind Lebensmittelunternehmer im Sinne von Artikel 3 Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002, die im Sinne dieses Gesetzes dazu verpflichtet sind, die in ihrem Betrieb anfallenden überschüssigen Lebensmittel an Lebensmittelhilfsorganisationen zu spenden (Spenderorganisationen).</p> <p>(7e) Als genusstauglich im Sinne dieses Gesetzes gelten alle überschüssigen Lebensmittel, die sicher im Sinne des Art. 14 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 sind.</p> <p>[...]</p> <p>(23) Verwertung im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Verfahren, als dessen Hauptergebnis die Abfälle innerhalb der Anlage oder in der weiteren Wirtschaft einem sinnvollen Zweck zugeführt werden, indem sie entweder andere Materialien ersetzen, die sonst zur Erfüllung einer bestimmten Funktion verwendet worden wären, oder indem die Abfälle so vorbereitet werden, dass sie diese Funktion erfüllen, insbesondere gehören hierzu die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das werkstoffliche Recycling, die sonstige und energetische Verwertung und die Verfüllung. Anlage 2 enthält eine nicht abschließende Liste von Verwertungsverfahren.</p> <p>(23a) Stoffliche Verwertung im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Verwertungsverfahren mit Ausnahme der energetischen Verwertung und der Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung bestimmt sind. Zur stofflichen Verwertung zählen insbesondere die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling und die Verfüllung.(aufgehoben)</p> <p>(24) Vorbereitung zur Wiederverwendung im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Verwertungsverfahren der Prüfung, Reinigung oder Reparatur, bei dem Erzeugnisse oder Bestandteile von Erzeugnissen, die zu Abfällen geworden sind, so vorbereitet werden, dass sie ohne weitere Vorbehandlung wieder für denselben Zweck verwendet werden können, für den sie ursprünglich bestimmt waren.</p> <p>(25) Recycling im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Verwertungsverfahren, durch das Abfälle so aufbereitet werden, dass das aufbereitete Material stoffgleiches Material ersetzt und als sekundärer Rohstoff für neue Produkte verfügbar bleibt (werkstoffliches Recycling) zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden; es schließt die Aufbereitung organischer Materialien ein, nicht aber die energetische Verwertung und die Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder zur Verfüllung bestimmt sind.</p> <p>[...]</p>	
<p style="text-align: center;">§ 5 Ende der Abfalleigenschaft</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Ende der Abfalleigenschaft</p>	

<p>(1) [...]</p> <p>(2) [...]</p>	<p>(1) [...]</p> <p>(2) [...]</p> <p>(3) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung im Sinne von Absatz 2 die Bedingungen unter denen die Abfalleigenschaft von Bauerzeugnissen endet, die im Rahmen von Baumaßnahmen anfallen und zunächst der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zugeführt werden müssen. In der Rechtsverordnung ist auch zu regeln, unter welchen Bedingungen die bauproduktrechtlichen Zulassungserfordernissen im Sinne der §§ 17–20 MBO eingehalten werden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 7 Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft</p>	
<p>(1) Die Pflichten zur Abfallvermeidung richten sich nach § 13 sowie den Rechtsverordnungen, die auf Grund der §§ 24 und 25 erlassen worden sind.</p> <p>[...]</p>	<p>(1) Die Pflichten zur Abfallvermeidung richten sich nach § 13 und § 13a sowie den Rechtsverordnungen, die auf Grund der §§ 24 und 25 erlassen worden sind.</p> <p>[...]</p>	
<p style="text-align: center;">§ 8 Rangfolge und Hochwertigkeit der Verwertungsmaßnahmen</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Rangfolge und Hochwertigkeit der Verwertungsmaßnahmen</p>	
<p>(1) Bei der Erfüllung der Verwertungspflicht nach § 7 Absatz 2 Satz 1 hat diejenige der in § 6 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 genannten Verwertungsmaßnahmen Vorrang, die den Schutz von Mensch und Umwelt nach der Art und Beschaffenheit des Abfalls unter Berücksichtigung der in § 6 Absatz 2 Satz 2 und 3 festgelegten Kriterien am besten gewährleistet. Zwischen mehreren gleichrangigen Verwertungsmaßnahmen besteht ein Wahlrecht des Erzeugers oder Besitzers von Abfällen. Bei der Ausgestaltung der nach Satz 1 oder 2 durchzuführenden Verwertungsmaßnahme ist eine den Schutz von Mensch und Umwelt am besten gewährleistende, hochwertige Verwertung anzustreben. § 7 Absatz 4 findet auf die Sätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung.</p> <p>(2) Die Bundesregierung bestimmt nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 68) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für bestimmte Abfallarten auf Grund der in § 6 Absatz 2 Satz 2 und 3 festgelegten Kriterien</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Vorrang oder Gleichrang einer Verwertungsmaßnahme und 2. Anforderungen an die Hochwertigkeit der Verwertung. <p>Durch Rechtsverordnung nach Satz 1 kann insbesondere bestimmt werden, dass die Verwertung des Abfalls entsprechend seiner Art, Beschaffenheit, Menge und Inhaltsstoffe durch mehrfache, hintereinander geschaltete</p>	<p>(1) Bei der Erfüllung der Verwertungspflicht nach § 7 Absatz 2 Satz 1 hat diejenige der jeweils in § 6 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 zuerst genannten Verwertungsmaßnahmen Vorrang. Dies gilt jedoch nicht, wenn eine andere in § 6 Absatz 1 Nummer 3 und 4 genannte Maßnahme, die den Schutz von Mensch und Umwelt nach der Art und Beschaffenheit des Abfalls unter Berücksichtigung der in § 6 Absatz 2 Satz 2 und 3 festgelegten Kriterien am besten besser gewährleistet. Zwischen mehreren gleichrangigen Verwertungsmaßnahmen besteht ein Wahlrecht des Erzeugers oder Besitzers von Abfällen. Bei der Ausgestaltung der nach Satz 1 oder 2 durchzuführenden Verwertungsmaßnahme ist eine den Schutz von Mensch und Umwelt am besten gewährleistende, hochwertige Verwertung anzustreben anzuwenden. § 7 Absatz 4 findet auf die Sätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung.</p> <p>(2) Die Bundesregierung bestimmt nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 68) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates abweichend von Absatz 1 für bestimmte Abfallarten auf Grund der in § 6 Absatz 2 Satz 2 und 3 festgelegten Kriterien</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Vorrang oder Gleichrang einer Verwertungsmaßnahme und 2. Anforderungen an die Hochwertigkeit der Verwertung. <p>Durch Rechtsverordnung nach Satz 1 kann insbesondere bestimmt werden, dass die Verwertung des Abfalls entsprechend seiner Art, Beschaffenheit, Menge und Inhaltsstoffe durch mehrfache, hintereinander geschaltete</p>	

<p>stoffliche und anschließende energetische Verwertungsmaßnahmen (Kaskadennutzung) zu erfolgen hat.</p> <p>(3) (weggefallen)</p>	<p>stoffliche und anschließende energetische Verwertungsmaßnahmen (Kaskadennutzung) zu erfolgen hat.</p> <p>(3) (weggefallen)</p>	
	<p>§ 13a Pflichten zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen</p>	
	<p>(1) Unter Berücksichtigung der Abfallhierarchie nach § 6 KrWG sind die möglichen Maßnahmen zu ergreifen, um Lebensmittelabfälle im Sinne des § 3 Abs. 7a KrWG zu vermeiden.</p> <p>(2) Lebensmittelhändler mit einer Verkaufsfläche ab 400 m² sind dazu verpflichtet, die insbesondere unter Anhang 2 dieses Gesetzes fallenden, noch genußtauglichen Lebensmittel im Sinne von Art. 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 einem Nahrungsmittelhilfsverein oder einer ähnlichen Einrichtung unentgeltlich zu überlassen. Dabei sind die folgenden Bedingungen zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Lebensmittel mit einem Verbrauchsdatum müssen am Tag der Spende noch eine Frist von mindestens 48 Stunden vor Ablauf des Verbrauchsdatums aufweisen. Diese Frist kann allerdings kürzer sein, wenn der Nahrungsmittelhilfsverein nachweisen kann, dass er die betreffenden Lebensmittel vor Ablauf des Verbrauchsdatums umverteilen kann. 2. Die Etikettierung der Lebensmittel muss den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 entsprechen, es sei denn der Nahrungsmittelhilfsverein, der die Spende erhält, übernimmt eine Lebensmittelsendung, deren Etikettierung nicht korrekt ist oder weggelassen wurde, sofern der Verantwortliche für die Lebensmittelinformation dem Empfänger die berichtigten oder weggelassenen Angaben zu dieser Lebensmittelsendung mitgeteilt hat. Werden diese Lebensmittel dem Endverbraucher zur Verfügung gestellt, so müssen diese Angaben dem Endverbraucher durch einen Hinweis oder durch ein Begleitdokument zugänglich gemacht werden. Die Angaben müssen für den Endverbraucher lesbar, genau, klar und leicht verständlich sein. 3. Der Nahrungsmittelhilfsverein kann vom Lebensmittelhändler die erforderlichen Informationen einfordern. 4. Ausnahmen zu den Etikettierungsangaben dürfen sich nicht auf die Chargennummer, ein Verbrauchsdatum oder die Liste der Inhaltsstoffe, die auf das Vorhandensein meldepflichtiger Allergene hinweisen, beziehen. <p>(3) Spätestens ein Jahr nach der Verkündung des Gesetzes über die Bekämpfung der Lebensmittelverschwendung oder spätestens ein Jahr ab dem Datum der Eröffnung des Lebensmittelunternehmens oder dem Datum, an dem die Verkaufsfläche des Lebensmittelunternehmens den in Absatz 2 genannten Schwellenwert der Verkaufsfläche überschreitet, muss mit einem oder mehreren Einrichtungen nach Absatz 2 eine Vereinbarung im Sinne von Anhang 1 dieses Gesetzes abgeschlossen</p>	

	<p>worden sein. Lebensmittelunternehmern, die bereits eine solche Vereinbarung abgeschlossen haben, passen diese innerhalb der Frist des Satz 1 an die Bedingungen dieses Gesetzes an.</p> <p>(4) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Kategorien von Lebensmitteln festzulegen, die aufgrund eines Gesundheitsrisikos von der Spende ausgeschlossen sind. Die Vorschriften des § 13 LFGB bleiben davon unberührt.</p> <p>(5) Ordnungswidrig handelt,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wer vorsätzlich unverkaufte, noch genusstaugliche Lebensmittel für den weiteren Vertrieb ungeeignet macht, 2. wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Spendenpflicht nach § 13a Abs. 2 verstößt. 3. wer vorsätzlich Lebensmittel, die vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft durch Rechtsverordnung von der Spende ausgeschlossen werden, zur Spende freigibt oder annimmt. <p>Die zuständige Behörde kann im Fall eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des § 13a Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 KrWG ein Bußgeld bis zu einer Höhe von 20.000 EUR verhängen. Im Fall eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des § 13a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 KrWG kann ein Bußgeld bis zu einer Höhe von 100.000 EUR verhängt werden.</p>	
<p>§ 14 Förderung des Recyclings und der sonstigen stofflichen Verwertung</p>	<p>§ 14 Förderung des Recyclings und der sonstigen stofflichen Verwertung</p>	
<p>(1) Die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling von Siedlungsabfällen sollen betragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. spätestens ab dem 1. Januar 2020 insgesamt mindestens 50 Gewichtsprozent, 2. spätestens ab dem 1. Januar 2025 insgesamt mindestens 55 Gewichtsprozent, 3. spätestens ab dem 1. Januar 2030 insgesamt mindestens 60 Gewichtsprozent und 4. spätestens ab dem 1. Januar 2035 insgesamt mindestens 65 Gewichtsprozent. <p>(2) Die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling und die sonstige stoffliche Verwertung von nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfällen mit Ausnahme von in der Natur vorkommenden Materialien, die in der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung mit dem Abfallschlüssel 17</p>	<p>(1) Die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling von Siedlungsabfällen sollen betragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. spätestens ab dem 1. Januar 2020 insgesamt mindestens 50 Gewichtsprozent, 2. spätestens ab dem 1. Januar 2025 insgesamt mindestens 55 Gewichtsprozent, 3. spätestens ab dem 1. Januar 2030 insgesamt mindestens 60 Gewichtsprozent und 4. spätestens ab dem 1. Januar 2035 insgesamt mindestens 65 Gewichtsprozent. <p>(2) Die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling und die sonstige stoffliche Verwertung von nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfällen mit Ausnahme von in der Natur vorkommenden Materialien, die in der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung mit dem Abfallschlüssel 17 05 04 gekennzeichnet sind, sollen spätestens ab dem 1. Januar 2020</p>	

<p>05 04 gekennzeichnet sind, sollen spätestens ab dem 1. Januar 2020 mindestens 70 Gewichtsprozent betragen.</p>	<p>mindestens 70 Gewichtsprozent betragen. Zulässige Verwertungsmaßnahmen im Sinne des Satze 1 sind nicht die energetische Verwertung und die Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung bestimmt sind.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 23 Produktverantwortung</p>	<p style="text-align: center;">§ 23 Produktverantwortung</p>	
<p>(1) Wer Erzeugnisse entwickelt, herstellt, be- oder verarbeitet oder vertreibt, trägt zur Erfüllung der Ziele der Kreislaufwirtschaft die Produktverantwortung. Erzeugnisse sind möglichst so zu gestalten, dass bei ihrer Herstellung und ihrem Gebrauch das Entstehen von Abfällen vermindert wird und sichergestellt ist, dass die nach ihrem Gebrauch entstandenen Abfälle umweltverträglich verwertet oder beseitigt werden. Beim Vertrieb der Erzeugnisse ist dafür zu sorgen, dass deren Gebrauchstauglichkeit erhalten bleibt und diese nicht zu Abfall werden.</p> <p>(2) Die Produktverantwortung umfasst insbesondere</p> <p>1. die Entwicklung, die Herstellung und das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die ressourceneffizient, mehrfach verwendbar, technisch langlebig, reparierbar und nach Gebrauch zur ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen Verwertung sowie zur umweltverträglichen Beseitigung geeignet sind,</p> <p>2. den vorrangigen Einsatz von verwertbaren Abfällen oder sekundären Rohstoffen, insbesondere Rezyklaten, bei der Herstellung von Erzeugnissen,</p> <p>3. den sparsamen Einsatz von kritischen Rohstoffen und die Kennzeichnung der in den Erzeugnissen enthaltenen kritischen Rohstoffe, um zu verhindern, dass diese Erzeugnisse zu Abfall werden sowie sicherzustellen, dass die kritischen Rohstoffe aus den Erzeugnissen oder den nach Gebrauch der Erzeugnisse entstandenen Abfällen zurückgewonnen werden können,</p> <p>[...]</p>	<p>(1) Wer Erzeugnisse entwickelt, herstellt, be- oder verarbeitet oder vertreibt, trägt zur Erfüllung der Ziele der Kreislaufwirtschaft die Produktverantwortung. Erzeugnisse sind möglichst so zu gestalten, dass bei ihrer Herstellung und ihrem Gebrauch das Entstehen von Abfällen vermindert wird und sichergestellt ist, dass die nach ihrem Gebrauch entstandenen Abfälle umweltverträglich verwertet oder beseitigt werden. Beim Vertrieb der Erzeugnisse ist dafür zu sorgen, dass deren Gebrauchstauglichkeit erhalten bleibt und diese nicht zu Abfall werden.</p> <p>(2) Die Produktverantwortung umfasst insbesondere</p> <p>1. die Entwicklung, die Herstellung und das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die ressourceneffizient, mehrfach verwendbar, technisch langlebig, reparierbar und nach Gebrauch sortenrein, trenn- und sammelbar sowie zur ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen Verwertung sowie zur umweltverträglichen Beseitigung geeignet sind,</p> <p>2. den vorrangigen Einsatz von verwertbaren Abfällen oder sekundären Rohstoffen, insbesondere Rezyklaten, bei der Herstellung von Erzeugnissen,</p> <p>3. den sparsamen Einsatz von kritischen Rohstoffen und die Kennzeichnung der in den Erzeugnissen enthaltenen kritischen Rohstoffe, um zu verhindern, dass diese Erzeugnisse zu Abfall werden sowie sicherzustellen, dass die kritischen Rohstoffe aus den Erzeugnissen oder den nach Gebrauch der Erzeugnisse entstandenen Abfällen zurückgewonnen werden können,</p> <p>3a. den vorrangigen Einsatz von Rohstoffen, die nach den verfügbaren technische Verfahren recycelt werden können, wenn der gem. Ziffer 2 vorrangige Einsatz von verwertbaren Abfällen oder sekundären Rohstoffen technisch nicht möglich, gesetzlich nicht zulässig oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist,</p> <p>[...]</p>	
<p style="text-align: center;">§ 45 Pflichten der öffentlichen Hand</p>	<p style="text-align: center;">§ 45 Pflichten der öffentlichen Hand</p>	
<p>(1) Die Behörden des Bundes sowie die der Aufsicht des Bundes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts,</p>	<p>(1) Die Behörden des Bundes, der Länder und Kommunen sowie die der Aufsicht des Bundes unterstehenden juristischen Personen des</p>	

<p>Sondervermögen und sonstigen Stellen sind verpflichtet, durch ihr Verhalten zur Erfüllung des Zweckes des § 1 beizutragen.</p> <p>(2) Die Verpflichteten nach Absatz 1 haben, insbesondere unter Berücksichtigung der §§ 6 bis 8, bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen, bei der Beschaffung oder Verwendung von Material und Gebrauchsgütern, bei Bauvorhaben und sonstigen Aufträgen, ohne damit Rechtsansprüche Dritter zu begründen, Erzeugnissen den Vorzug zu geben, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in rohstoffschonenden, energiesparenden, wassersparenden, schadstoffarmen oder abfallarmen Produktionsverfahren hergestellt worden sind, 2. durch Vorbereitung zur Wiederverwendung oder durch Recycling von Abfällen, insbesondere unter Einsatz von Rezyklaten, oder aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt worden sind, 3. sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit, Wiederverwendbarkeit und Recyclingfähigkeit auszeichnen oder 4. im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder schadstoffärmeren Abfällen führen oder sich besser zur umweltverträglichen Abfallbewirtschaftung eignen. <p>Die Pflicht des Satzes 1 gilt, soweit die Erzeugnisse für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind, durch ihre Beschaffung oder Verwendung keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen, ein ausreichender Wettbewerb gewährleistet wird und keine anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen. Soweit vergaberechtliche Bestimmungen anzuwenden sind, sind diese zu beachten. § 7 der Bundeshaushaltsordnung bleibt unberührt. Abweichend von der Pflicht des Satzes 1 ist bei der Beschaffung oder Verwendung von Material und Gebrauchsgütern und bei Bauvorhaben sowie sonstigen Aufträgen, die verteidigungs- oder sicherheitsspezifische Aufträge sind oder die Verteidigungs- und Sicherheitsaspekte umfassen sowie bei sonstigen Aufträgen, soweit diese für die Einsatzfähigkeit der Bundeswehr erforderlich sind, zu prüfen, ob und in welchem Umfang die in Satz 1 genannten Erzeugnisse eingesetzt werden können.</p> <p>[...]</p>	<p>öffentlichen Rechts, Sondervermögen und sonstigen Stellen sind verpflichtet, durch ihr Verhalten zur Erfüllung des Zweckes des § 1 beizutragen.</p> <p>(2) Die Verpflichteten nach Absatz 1 haben, insbesondere unter Berücksichtigung der §§ 6 bis 8, bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen, bei der Beschaffung oder Verwendung von Material und Gebrauchsgütern, bei Bauvorhaben und sonstigen Aufträgen, ohne damit Rechtsansprüche Dritter zu begründen, Erzeugnissen den Vorzug zu geben, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in rohstoffschonenden, energiesparenden, wassersparenden, schadstoffarmen oder abfallarmen Produktionsverfahren hergestellt worden sind, 2. durch Vorbereitung zur Wiederverwendung oder durch Recycling von Abfällen, insbesondere unter Einsatz von Rezyklaten, oder aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt worden sind, 3. sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit, Wiederverwendbarkeit und Recyclingfähigkeit auszeichnen oder 4. im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder schadstoffärmeren Abfällen führen oder sich besser zur umweltverträglichen Abfallbewirtschaftung eignen. <p>Die Pflicht des Satzes 1 gilt, soweit die Erzeugnisse für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind, durch ihre Beschaffung oder Verwendung keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen, ein ausreichender Wettbewerb gewährleistet wird und keine anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen. Soweit vergaberechtliche Bestimmungen anzuwenden sind, sind diese zu beachten. § 7 der Bundeshaushaltsordnung bleibt unberührt. Im Rahmen von Wirtschaftlichkeitsrechnungen, die im Zusammenhang mit den Sätzen 2, 3 und 4 durchzuführen sind, ist die Menge der voraussichtlich durch die jeweils zu verwendenden Erzeugnisse emittierten CO2-Emissionen auf Grundlage eines fiktiven CO2-Preises miteinzupreisen. Die CO2-Emissionen sind für den gesamten Lebenszyklus der jeweiligen Erzeugnisse und auf Basis einer Ökobilanz zu ermitteln. Abweichend von der Pflicht des Satzes 1 ist bei der Beschaffung oder Verwendung von Material und Gebrauchsgütern und bei Bauvorhaben sowie sonstigen Aufträgen, die verteidigungs- oder sicherheitsspezifische Aufträge sind oder die Verteidigungs- und Sicherheitsaspekte umfassen sowie bei sonstigen Aufträgen, soweit diese für die Einsatzfähigkeit der Bundeswehr erforderlich sind, zu prüfen, ob und in welchem Umfang die in Satz 1 genannten Erzeugnisse eingesetzt werden können.</p> <p>[...]</p>	
	<p>Anhang 1 zu § 13a Abs. 3 Mustervereinbarung</p>	
	<p><i>siehe Gesetzespaket, S. 1336ff.</i></p>	

	Anhang 2 zu § 13a Abs. 2 Lebensmittelspendenkatalog	
	<i>siehe Gesetzespaket, S. 1341ff.</i>	